



Videoüberwachung

- Reglement zur visuellen Überwachung von Schulanlagen
- Bearbeitungsreglement visuelle Überwachung von Schulanlagen der Primarschulgemeinde Gachnang

DOC-ID: P-56-2015.10

Klassifizierung: PSG Gachnang

Version 1.0

04.11.2015

Inhaltsverzeichnis

1. <u>REGLEMENT ZUR VISUELLEN ÜBERWACHUNG VON SCHULANLAGEN.....</u>	1
1.1 GEGENSTAND	1
1.2 ZWECK	1
1.3 VERANTWORTLICHKEIT	1
1.4 HINWEISTAFELN	1
1.5 VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT.....	1
1.6 INFORMATIONSPFLICHT AN BETROFFENE	2
1.7 VERNICHTUNG DER DATEN.....	2
1.8 BEARBEITUNG	2
1.9 ERGÄNZENDES RECHT.....	2
2. <u>BEARBEITUNGSREGLEMENT VISUELLE ÜBERWACHUNG VON SCHULANLAGEN DER PRIMARSCHULGEMEINDE GACHNANG</u>	3
2.1 ZWECK	3
2.2 VERANTWORTLICHKEIT	3
2.3 ORT DER ÜBERWACHUNG	3
2.4 ZEITEN DER ÜBERWACHUNG	3
2.5 ÜBERWACHUNGSART.....	3
2.6 DATENAUSWERTUNG	3
2.7 AUFBEWAHRUNGSDAUER	4
2.8 AUSKUNFT UND EINSICHTSRECHT	4
2.9 ÜBERPRÜFUNG.....	4
2.10 HINWEISTAFELN	4
2.11 INKRAFTTRETEN	4

Dokumententwicklung

Datum	Version	Bemerkung
22.10.15	1.0	Lesung und Bewilligung durch die Behörde der PSG Gachnang

1. Reglement zur visuellen Überwachung von Schulanlagen

1.1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Möglichkeit der Schulbehörde, die visuelle Überwachung der Schulanlagen zu betreiben.

1.2 Zweck

Die visuelle Überwachung bezweckt ausschliesslich die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen und Schutz von Personen und Betriebseinrichtung und ist nur zulässig, soweit sie für diese Zwecke erforderlich und verhältnismässig ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

1.3 Verantwortlichkeit

1.3.1 Die Schulbehörde kann an allgemein zugänglichen Orten und Gebäuden visuelle Überwachungsanlagen einrichten und die Überwachung anordnen. Die Überwachung darf nicht ohne die Zustimmung der Schulbehörde erfolgen.

1.3.2 Die Schulbehörde ist verantwortlich für die gesetzeskonforme Verarbeitung und Nutzung der durch den Einsatz der visuellen Überwachung erhobenen Daten. Zu diesem Zweck bestimmt die Schulbehörde den Sicherheitsbeauftragten. Die Aufsicht obliegt auf jeden Fall der Schulbehörde.

1.3.3 Der Sicherheitsbeauftragte ist der Schulleiter und wird durch das Präsidium unterstützt.

1.3.4 Die Auswertung, Vernichtung und Speicherung des Filmmaterials erfolgt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und des Bundesgesetzes.

1.3.5 Über die Einhaltung des Datenschutzes wacht der Sicherheitsbeauftragte der Schulgemeinde. Die Kontrolle erfolgt laufend.

1.3.6 Zugang zu den visuellen Überwachungsanlagen haben der Sicherheitsbeauftragte und das Präsidium.

1.4 Hinweistafeln

Die visuell überwachten Orte sind durch deutlich sichtbare Hinweistafeln erkennbar zu machen.

1.5 Verhältnismässigkeit

Die Verarbeitung oder Nutzung der durch Überwachung erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen der verfolgten Zwecke erforderlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

1.6 Informationspflicht an Betroffene

- 1.6.1** Werden durch visuelle Überwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die laufende Verarbeitung zu informieren, sobald der in Ziffer 2 definierte Zweck dies erlaubt. Sie hat ein Einsichtsrecht in die Aufnahmen.
- 1.6.2** Wird das Einsichtsrechts nicht gewährleistet, kann es bei der Schulbehörde geltend gemacht werden.

1.7 Vernichtung der Daten

- 1.7.1** Die erhobenen Daten sind nach spätestens 100 Tagen nach der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren benötigt werden.
- 1.7.2** Solche Daten können so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist.

1.8 Bearbeitung

Die Schulbehörde erlässt jeweils für konkret umzusetzende Massnahmen der visuellen Überwachung ein Bearbeitungsreglement, in dem folgende Punkte notwendigerweise geregelt werden:

- 1.8.1** Zweck der einzelnen visuellen Überwachung
- 1.8.2** Verantwortliche Stelle für die Durchführung
- 1.8.3** Ort der Überwachung
- 1.8.4** Zeiten der Überwachung
- 1.8.5** Aufbewahrungsdauer

1.9 Ergänzendes Recht

Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des eidgenössischen Rechts (Datenschutzgesetz vom 19. Juni 1992 (DSG, SR 235.1) dem Gesetz über den Datenschutz vom 9.11.1987 (RB 170.7, Stand 1.7.2012) vorbehalten

2. Bearbeitungsreglement visuelle Überwachung von Schulanlagen der Primarschulgemeinde Gachnang

2.1 Zweck

2.1.1 Die visuelle Überwachung bezweckt ausschliesslich die Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen.

2.1.2 Schutz von Personen und Betriebseinrichtung ist nur zulässig, soweit sie für diese Zwecke erforderlich und verhältnismässig ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

2.1.3 Die visuelle Überwachung wird mit Kameras ausgeführt. Auf die Überwachung wird mit Hinweistafeln aufmerksam gemacht.

2.2 Verantwortlichkeit

Das Schulpräsidium und der Schulleiter haben Zugriff auf Echtzeitbilder und die Aufzeichnungen. Diese Personen sind für die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes verantwortlich.

2.3 Ort der Überwachung

Sämtliche Aussenanlagen der Primarschulgemeinde Gachnang können visuell überwacht werden. Die Schulbehörde legt die Kamerastandorte nach den sicherheitstechnischen und betrieblichen Bedürfnissen fest. Die Standorte der Kameras können verändert werden.

2.4 Zeiten der Überwachung

Die Schulanlagen, mit Ausnahme der Veloständer und Parkplätze, werden grundsätzlich nur in der unterrichtsfreien Zeit mit Kameras überwacht. Aufgezeichnet wird nur, wenn Kameras eine Bewegung registrieren.

2.5 Überwachungsart

Die Schulanlagen werden mittels Kameras überwacht. Daten werden aufgezeichnet und sind der Echtzeitkontrolle zugänglich. Von der Echtzeitkontrolle darf nur bei dringendem Verdacht gemäss Punkt 1 Gebrauch gemacht werden.

2.6 Datenauswertung

Echtzeitbilder können an den Bildschirmen vom Präsidium oder Schulleitung innerhalb der Schulanlagen gesichtet werden. Aufzeichnungen können im Verdachtsfall vom Präsidium oder Schulleiter gesichtet und ausgewertet werden.

2.7 Aufbewahrungsdauer

- 2.7.1 Aufgezeichnete Personendaten werden maximal 100 Tage gespeichert. Vorbehalten bleibt die Weitergabe der Daten zum Zweck der Strafverfolgung.**
- 2.7.2 Aufzeichnungen werden auf dem Videosever gesichert und nach spätestens 100 Tagen automatisch gelöscht. Der Sicherheitsbeauftragte kann die Aufbewahrungsdauer nach seinem Ermessen kürzen, sofern eine längere Aufbewahrungsdauer nicht sinnvoll ist.**

2.8 Auskunft und Einsichtsrecht

- 2.8.1 Betroffene Personen erhalten auf Verlangen Einsicht in Aufzeichnungen, die sie betreffen, sofern ein schützenswertes Interesse geltend gemacht werden kann.**
- 2.8.2 Auskunft und Einsicht werden eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, soweit ein Gesetz oder schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen.**
- 2.8.3 Das Einsichts- und Auskunftsrecht wird direkt beim Präsidium oder Schulleiter geltend gemacht.**

2.9 Überprüfung

Die Zulässigkeit der visuellen Überwachung wird vom Präsidium bei jeder Änderung der Anlage geprüft. Findet keine Änderung statt, wird die Zulässigkeit regelmässig im Abstand von fünf Jahren geprüft.

2.10 Hinweistafeln

Besucher werden mit Hinweistafeln auf die Videoüberwachung aufmerksam gemacht.

2.11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Schulbehörde am 22.10.2015 in Kraft.